

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im weiteren Text „AGB“) gelten für alle gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen (Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder bestehen werden, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann) und für alle vom Vertragsverhältnis umfassten Leistungen einschließlich Beratungsleistungen sowie allenfalls anfallende Nachtrags- sowie Ergänzungsaufträge. Alle etwaige entgegenstehende Vereinbarungen, Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn Verein Neue Technologien Center (im weiteren Text „NTC“) diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Alle Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge. Mit der Auftragserteilung an NTC gelten diese AGB als anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss

Das an den Kunden gestellte Angebot gilt als frei bleibend. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer des NTC. Dies gilt ausschließlich für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von dem NTC zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem entsprechenden Zulieferer. Der Kunde wird über die etwaige Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Angaben über die Lieferungsfrist sind unverbindlich. Wird das NTC durch höhere Gewalt an der Analyse der Proben oder der Ergebnismittlung gehindert, verlängert sich der Mitteilungstermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von dem NTC nicht zu vertretende Umstände gleich wie z.B.: behördliche Maßnahmen, wesentliche Zerstörung der Analyse- und sonstiger technischer Anlagen, Energiemangel, Straßenblockaden, Terroranschläge, Seuchenevakuirungen, Erdbeben, Tornados u. ä. Ereignisse. Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate nach Einsendung der Proben durch den Kunden an, haben sowohl das NTC als auch der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Sodann gelten die Vorschriften des gesetzlichen Rücktrittsrechts der Republik Österreich. Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von dem NTC zu vertreten, kommt diese erst in Verzug, wenn der Kunde das NTC unter einer angemessenen Frist, welche mindestens 14 Tage betragen muss, zur Leistung schriftlich aufgefordert hat und diese ergebnislos verstrichen ist. Nach Ablauf der Frist steht dem Kunden das gesetzliche Rücktrittsrecht zu. Schadenersatzansprüche des Kunden werden für leichte Fahrlässigkeit des NTC ausgeschlossen.

§ 3 Auftrag

Die Laboranalyse kommt erst zu Stande, wenn die vollständig ausgefüllte Auftrag, die Einzahlung des Auftragsbetrages auf das NTC Konto, die Mundschleimhautproben bzw. Proben aus anderen DNA-Quellen und der Einzahlungsnachweis am NTC Standort eingetroffen sind. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungstätigkeiten bedürfen eine Schriftform und bewirken einen neuen Auftrag der dem Kunden separat in Rechnung gestellt wird. Gegenstand des Auftrages ist die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen, nicht ein bestimmter Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis. Bei Stornierung des Auftrages von der Seite des Kunden, vor dem Anfang der Analyse im Laufe von 3 Monaten nach der Einzahlung des Auftragsbetrages auf das NTC Konto, berechnet das NTC einen Stornogebühr von 100 Euro und nach dem Ablauf von 3 Monaten einen Stornogebühr von 100% des Auftragsbetrages. Ist eine Analyse 6 Monaten nicht zustande gekommen und das von dem Kunde zu vertreten ist, gilt dies als eine Stornierung des Auftrages von der Seite des Kunden und das NTC berechnet einen Stornogebühr von 100% des Auftragsbetrages. Eingesandte Proben werden im Fall der Stornierung vernichtet. Ein Anspruch auf Rückgewehr der Proben bei der Stornierung des Auftrages von der Seite des Kunden oder des NTC besteht nicht. Ein Rücktritt von dem Auftrag nach dem Beginn der Analysen ist nicht möglich.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Eingesandtes Probenmaterial des Kunden geht in das Eigentum des NTC über. Das NTC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der vorstehenden Pflicht vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Überweisungssumme niedriger als die Auftragssumme wird der Kunde wie im Auftragschreiben gewünscht, kontaktiert und muss den Restbetrag unverzüglich auf das Konto des NTC überweisen. Ist die Überweisungssumme höher als die Auftragssumme so wird dem Kunden nach dem Kontakt der Differenzbetrag zurück überwiesen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Rückgabe der Proben an den Kunden nach Durchführung der Analyse nicht mehr möglich ist, da diese vernichtet werden. Ein Anspruch auf Rückgewehr der Proben besteht nicht.

§ 5 Vergütung

Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Der jeweils anfallende Rechnungsbetrag ist für beide Seiten verbindlich. Im Rechnungsendbetrag sind die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Versandkosten enthalten (Preise sind 1 Monat ab Auftragseingang gültig). Wird nur das Abnahme-Set alleine bestellt werden Kosten laut aktueller Preisliste und die damit allenfalls anfallenden Versandkosten zu Händen des Auftraggebers separat in Rechnung gestellt. Genaue Angaben zu den aktuellen Preisen sind bei dem NTC telefonisch zu erfragen. Der Kunde verpflichtet sich vor dem Verschluss des Rücksendekuvets und dem Rückversand an das NTC die Gesamtsumme laut Auftrag auf das betreffende Konto zu überweisen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Das NTC haftet dem Kunden gegenüber nur für solche Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die maximale Haftung des NTC ist mit der Höhe der Testkosten je Schadensereignis beschränkt. Dies gilt auch für die Handlungen von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Schadenersatzansprüche, welche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Testergebnis stehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Körperverletzung oder Fehlanalysen, die durch eine nicht sachgerechte Probenentnahme entstanden sind, trägt das NTC keine Haftung. Weitergehende Ansprüche (z.B.: Ersatz von Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 7 Datenverarbeitung

Nach Durchführung der Laboranalyse werden die eingesandten Proben unverzüglich vernichtet. Die aus den Zellen gewonnene DNA wird drei Monate nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses vernichtet. Das NTC ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten. Als Rechtsgrundlage dient das Österreichische Datenschutzgesetz in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 8 Subunternehmer

Das NTC ist dazu berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. Die Stellung des NTC als Vertragspartner bleibt davon unberührt. Ausdruck, wie „unser Labor“ bedeutet Vertragslabor und Ausdruck „Akkreditierung“ bedeutet die jeweils aktuelle Akkreditierung des Vertragslabors.

§ 9 Testarten

Das NTC bietet dem Kunden Verwandtschafts-, Vaterschafts-, Mutterschafts-, Geschwister-, Zwillings-, Großeltern-, Tante-, Onkel-, vermissten Vater und andere spezielle Test an. Die Vaterschaftstestqualität: 16 Loci Test mit garantierter Wahrscheinlichkeit von 99,99%. Diese garantierte Mindestwahrscheinlichkeit gilt nur bei dem Erhalt der Proben von Vater, Mutter und Kind. Ausnahme für die garantierte Wahrscheinlichkeit stellen Mutationen dar. Aufpreispflichtig sind folgende zusätzliche NTC Service-Arten: DNA aus anderen Quellen, wie Sperma, Haarproben, Nägel, Zahnbürsten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Zahnseide, Schnuller, Pflaster, eingetrocknetes Blut, Zahnstocher, Kleiderstücke, Ohrenwachs, Nasenflüssigkeiten, Bürsten, Rasierklinge und andere Quellen mit biologischen Spuren; Express-Test; Testung von weiteren Person(en); die Analyse von mehreren DNA Loci, wie 20, 23 und 27 Loci.

§ 10 Testergebnis

Die Analyse erfolgt erst nach dem Eintreffen an den NTC Standort der Proben, des Auftrages, der Einzahlung des Auftragbetrages auf das NTC Konto und der Einzahlungsbestätigung. Die eingesandten Proben geben bei der Analyse nur eine Aussage zum Verwandtschaftsverhältnis. Wer der tatsächliche Spender der Proben ist, kann durch das NTC nicht überprüft werden. Der Kunde versichert, dass sämtliche eingesandte Proben mit ausdrücklicher Einwilligung der Testpersonen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter zum Zwecke der Analyse genommen werden. Der Kunde stellt das NTC von jeglicher Haftung, allen Forderungen und Regressen Dritter frei. Dies gilt auch für den Fall des illegalen Erlangens und Verwendung der Proben der Testpersonen. Eine sichere Aussage über das Vorliegen einer Vaterschaft ist auch dann möglich, wenn nur Proben des eventuellen Vaters und des Kindes vorliegen. Das NTC wird dem Auftraggeber das Testergebnis, wie von ihm im Auftrag gewünscht, übermitteln. Mündliche Auskünfte sind immer unverbindlich.

§ 11 Proben und Identität der Testpersonen

Der Verwandtschaftstest wird anhand des Mundschleimhautabstrichs oder wie gewünscht aus anderen DNA-Quellen durchgeführt. Kann aus dem überlassenen Probenmaterial keine DNA isoliert werden, so ist die Durchführung eines Verwandtschaftstest nicht möglich. Hierauf wird der Kunde gesondert hingewiesen. Sollte Verwandtschaftstest oder andere Test wegen mangelhaftem Probenmaterial oder aus anderen Gründen zu keinem Ergebnis führen, liegt dies im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Sollte eine Auswertung des Probenmaterials nicht möglich sein, ist eine Analyse durchgeführt und im Auftrag gegebene Leistung erbracht worden. Sollten Verwandte ersten oder zweiten Grades (z.B.: Vater und Sohn oder Bruder und Bruder) als Vater in Betracht kommen, ist der Kunde verpflichtet das NTC schriftlich darüber zu informieren. Sollte eine oder mehrere Testpersonen innerhalb der letzten 3 Monate Blut- oder Blutbestandteile erhalten haben, bzw. an Erkrankungen der blutbildenden Organe leiden, ist dies dem NTC schriftlich mitzuteilen. Die Probenahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Wird eine Identifizierung der Testpersonen vorgenommen, so liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben ausschließlich beim Auftraggeber oder den von ihm für diesen Zweck beauftragten Personen/Institutionen. Das NTC überprüft nicht die gemachten Angaben und übernimmt für diese auch keine Verantwortung.

§ 12 Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Verwandtschaftstest oder anderen Test von dem NTC angefertigten Stellungnahmen, Zeichnungen, Berichte, Berechnungen usw. nur zum eigenen Zwecke verwenden. Eine andere, anderweitige Verwendung ohne schriftliche Zustimmung des NTC ist untersagt. Sämtliche offenbare Unrichtigkeiten, die als Beispiel formelle Mängel, Schreib- und Rechenfehler, die in einer beruflichen Äußerung (Stellungnahmen, Berichte o. ä.) des NTC enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber von dem NTC berichtigt werden.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung. Für eventuelle Streitigkeiten aus einem Vertrag bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck als vereinbart.

§ 14 Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, welche das NTC vereinbart hätte, wenn die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

§ 15 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich durch das NTC bestätigt werden. Das Infoblatt mit Probenahmeanleitungen, FAQ, Auftrag, und AGB sind Vertragsbestandteile.